

Auffassung auch für die Anwaltstätigkeit gelten müsse. Hätte der Anwalt des Klägers den Omnibus benutzt, so wäre für eine Terminwahrnehmung ein ganzer Arbeitstag verloren gewesen. Was für private Pkws gelte, müsse analog auch für die Benutzung eines Taxis gelten.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde der Verklagten war nur teilweise begründet.

Aus den G r ü n d e n :

In der DDR hat jeder Bürger das Recht der freien Anwaltswahl. Von einer solchen Wahl kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn im Kreisgebiet nur ein Anwalt zur Verfügung steht. Es steht selbstverständlich jedem Bürger frei, einen beliebigen Anwalt zu bevollmächtigen, nur sind dadurch entstehende Auslagen und Kosten nicht immer notwendige im Sinne des Gesetzes und z. B. dann nicht erstattungsfähig, wenn der hinzugezogene Anwalt weit entfernt vom Prozeßgericht wohnt und andere Anwälte in der Nähe (z. B. im Nachbarkreis) zur Verfügung stehen.

Im vorliegenden Fall war, wie das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat, die Bestellung eines Anwalts aus dem Nachbarkreis zur Wahrnehmung der Rechtsverfolgung notwendig. Daraus ergibt sich, daß die Reisekosten dieses Anwalts erstattungsfähig sind.

Zu den Reisekosten einer notwendigen Anwaltsvertretung gehören nach Ansicht des Senats auch die Auslagen für die Benutzung eines eigenen Pkw; das ist Ausdruck des ständig steigenden Lebensstandards der gesamten Gesellschaft. Außerdem hat der Rechtsanwalt eine wichtige gesellschaftliche Funktion in der sozialistischen Rechtspflege, so daß eine Schlechterstellung des Anwalts in Fragen der Kostenerstattung gegenüber den anderen Rechtspflegeorganen nicht gerechtfertigt ist. Deshalb kann der Anwalt auch nicht auf die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels verwiesen werden.

Dabei geht der Senat jedoch nicht so weit, daß er auch Taxikosten als erstattungsfähig ansieht. Diese Kosten gehen über die für die Benutzung eines eigenen Pkw erforderlichen Kosten weit hinaus.

Es kann zwar einem Anwalt nicht zugemutet werden, anstatt des eigenen Pkw den Zug oder einen Linienbus zu benutzen und dadurch wertvolle Arbeitszeit zu verlieren. Andererseits kann die unterliegende Partei jedoch nicht mit Kosten für Taxibenutzung belastet werden, wenn die Witterungs- und Wegeverhältnisse oder die mangelnde Fahrpraxis des Anwalts die Benutzung des eigenen Pkw als nicht geeignet erscheinen lassen und öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Fahrkosten seines Anwalts ist demzufolge nur in der Höhe gerechtfertigt, wie er bei Benutzung des eigenen Pkw entstanden wäre (vgl. § 4 der AO Nr. 1 und § 2 der AO Nr. 4 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. März 1956 — GBl. I S. 299 — bzw. vom 30. Juni 1960 — GBl. I S. 410).

*An m e r k u n g :*

*Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß im vorliegenden Fall die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Die Begründung enthält eine brauchbare Abgrenzung dafür, wann der Prozeßgegner auch Reisekosten zu erstatten hat.*

*Angesichts der konkreten Sachlage ist auch der Verpflichtung zuzustimmen, Kilometergeld für die Benutzung eines eigenen Pkw zu vergüten.*

*Nicht gefolgt werden kann jedoch der Auffassung des Bezirksgerichts, ein außerhalb des Kreisgebiets ansässiger Rechtsanwalt könne prinzipiell nicht auf die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels verwiesen*

*werden, wenn er ein eigenes Fahrzeug benutzt. Der ständig steigende Lebensstandard der gesamten Gesellschaft, der sich u. a. auch darin ausdrückt, daß sich immer mehr Bürger einen Pkw anschaffen, kann nicht der Ausgangspunkt dafür sein, daß ein in einem Rechtsstreit kostenpflichtig gewordener Bürger unbeschadet diesem Ausdruck des Lebensstandards eines Prozeßvertreters Rechnung tragen muß.*

*In seiner — vom Kreisgericht insoweit zutreffend berücksichtigten — Entscheidung vom 31. Mai 1961 — 2 Wz 7/61 — (NJ 1961 S. 796) hat es das Oberste Gericht vielmehr darauf abgestellt, daß den Veränderungen des Verkehrs Rechnung zu tragen ist, wenn die Benutzung privater Pkws rationeller ist als die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Nicht ohne Grund wurde dabei auf eine „bedeutende Zeitersparnis“ orientiert, denn die gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln um das Doppelte bis Dreifache — bei möglicher Benutzung von Nahverkehrsmitteln sogar um das Zehn- und Mehrfache — höheren Vergütungssätze bei der Benutzung eines eigenen Pkw müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Zeitgewinn und vor allem auch zum Streitgegenstand selbst stehen.*

*Nur in der zusammenhängenden Betrachtung all dieser Faktoren kann — ausgehend vom konkreten Fall — eingeschätzt werden, ob die Benutzung eines eigenen Pkw wirklich rationeller war oder nicht. Deshalb ist eine pauschale Unterstellung, die Benutzung eines Pkw über die Kreisgrenze hinaus sei stets rationeller, nicht möglich. Sie würde u. U. sogar dazu führen, daß selbst bei günstigsten Verkehrsbedingungen (z. B. Straßenbahnverbindung zwischen Freital und Dresden oder S-Bahn zu den Kreisstädten Strausberg, Königs Wusterhausen usw.) der Kostenschuldner Pkw-Kosten des gegnerischen Anwalts ersetzen müßte. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß mit diesen Kosten die unterlegene Partei belastet wird, die aber keineswegs verpflichtet ist, alle möglichen Kosten zu tragen, sondern nur die zweckentsprechenden, erforderlichen Kosten.*

*Diese Rechtsauffassung schließt eine Erstattungspflicht auch von Kosten für die Benutzung von Kraftwagen durchaus nicht aus, wie der vorstehende Fall zeigt. Außer ungünstiger Verkehrslage kann beispielsweise auch eine die Mehrkosten reduzierende größere Auslastung des Fahrzeugs ohne weiteres die Benutzung des Pkw rechtfertigen. Stets ist aber eine sachbezogene, individuelle Beurteilung der Erstattungspflicht erforderlich.*

*Gottfried Hejhal,*

*wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

## **Familienrecht**

### **§§ 17,18 FGB.**

**1. Bei bestehender Ehe haben die Ehegatten ihre beiderseitigen Bedürfnisse und sonstigen materiellen Verpflichtungen auch aus geringeren Einkünften — eventuell auch nur aus einer Rente — zu erfüllen.**

**2. Haben getrennt lebende Ehegatten ein gemeinsames Sparguthaben, über das der Unterhaltsverpflichtete nach den Regeln des Sparkassenverkehrs nur allein verfügen kann, so hat er dem Unterhaltsberechtigten hiervon monatlich angemessene Beträge zur Verfügung zu stellen, falls dieser nicht einen entsprechenden Anteil insgesamt erhält. Selbst in diesem Fall muß aber der Unterhaltsverpflichtete dem Unterhaltsberechtigten noch einen angemessenen Unterhaltszuschuß gewähren.**

**OG, Urt. vom 7. September 1967 — 1 ZzF 22/67.**

Die Parteien sind seit 1929 verheiratet. Seit November 1965 leben sie innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt. Die Klägerin ist 69 Jahre alt. Bis zum Jahre 1966 hatte sie Einkünfte aus einer von ihr betriebenen klei-